

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

Nachrücken von Bewerberinnen/Bewerbern in die am 06. März 2016 gewählte Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.04.2016 wurden Herr Hans Jürgen Jochim, wohnhaft Birkenstraße 32, 63679 Schotten und Frau Margit Wallisch, wohnhaft Höhenstraße 42, 63679 Schotten vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

sowie

Herr Norbert Leibner , wohnhaft Vogelsbergstr. 129 a, 63679 Schotten und Herr Willi Zinnel, wohnhaft Hoherodskopfstr. 10, 63679 Schotten vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zu ehrenamtlichen Stadträten der Stadt Schotten gewählt.

Mit der Übernahme des Amtes haben sich für alle vorgenannten Personen Hinderungsgründe gemäß § 65 Abs. 2 Hess. Gemeindeordnung (HGO) ergeben.

Alle 4 Personen haben unmittelbar nach der Wahl ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung niedergelegt.

Frau Margit Wallisch, wohnhaft Höhenstraße 42, 63679 Schotten wäre als nächste Nachrückerin für den Wahlvorschlag der CDU in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt. Bedingt durch ihre Wahl zur Stadträtin, bestehen v.g. Hinderungsgründe, so dass als nächste Bewerberin vom Wahlvorschlag der CDU

**Frau Irene Irmtraud Bagley
wohnhaft Zur Sonnenau 11
63679 Schotten**

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten nachrückt.

Für den Wahlvorschlag der SPD rücken als noch nicht berufene Bewerber gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG)

**Herr Markus Mergard
wohnhaft Gederner Straße 38
63679 Schotten**

und nachdem Herr Walter Bruch, wohnhaft Zur Sonnenau 26, 63679 Schotten, als nächster Nachrücker für den Wahlvorschlag der SPD, ebenfalls zum ehrenamtlichen Stadtrat gewählt wurde

**Herr Günter Ronny Mohr
wohnhaft Gartenstraße 25
63679 Schotten**

in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten nach.

Gegen die aufgrund des § 34 Kommunalwahlgesetz (KWG) getroffenen Feststellung kann gemäß §§ 25 bis 27 Kommunalwahlgesetz (KWG) innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Schotten, Vogelsbergstraße 184, 63679 Schotten, einzulegen. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützen.

63679 Schotten, den 22. April 2016

Artur Ruppel
Wahlleiter